

2. Die Zonenbefehlshaber haben das Recht, in ihrer Zone die Schiedsprüche nachzuprüfen, um sich davon zu überzeugen, daß sie nicht den Bestimmungen und den in diesem Gesetz dargelegten Zielen widersprechen.

#### ARTIKEL XII

Die Alliierte Kommandantur in Berlin wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Einführung von Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Berlin gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes zu treffen.

#### ARTIKEL XIII

Sämtliche deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind, werden aufgehoben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert.

#### ARTIKEL XIV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. August 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses

\* Gesetzes sind von JOSEPH T. McNARNEY, General, SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, R. NOIRET, Divisionsgeneral, und W. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

#